

Alphonsus hier auch vom hl. Thomas etwas abweicht, so will ich seine eigenen Worte anführen: „Christus eo casu videtur cedere juri suo et permittere suae reverentiae negationem non praecipue ut fama ipsi (peccatori occulto) servetur ut dicit D. Thomas III. q. 80; a. 6 ad 2, sed potissimum propter gravia incommoda, quae deinde sequerentur, nempe scandala aliorum, quibus si sacerdos posset ob crimen occultum publice communionem negare, forte etiam boni deterrerentur a susceptione communionis, timentes ne propter odium vel imprudentiam a sacerdote ejicerentur.“ Also nicht in der Schuld des Einen, sondern in der Unschuld der Vielen findet der hl. Alphonsus den eigentlichen Grund der Spendung des Sacramentes an einen geheimen Sünder. Dann schließt er: „Haec inconvenientia et scandala non certe interveniunt in ministro, qui metu cogeretur ad ministrandum sacramentum indigno: ideo aedificationi esset populo, si ad reverentiam Sacramento servandam, periculo mortis se exponeret. So St. Alphonsus.

Wien.

P. Georg Freund, C. SS. R. Rector.

VII. (Farbe bei dem Sacramental-Segen.) Auf eine diesbezügliche Anfrage wird unter Hinweis auf Seite 633 der Quartalschrift 1883 geantwortet:

Wenn behufs einer Andacht das Allerheiligste (in der Monstranz oder im Eborium) ausgesetzt wird, welcher Art sie auch sei, wie immer sie heißen, an welchem Feste oder zu welcher Zeit dieselbe stattfinden möge, soll jedesmal, und zwar während der ganzen heiligen Handlung von der Aussetzung bis zur Einsetzung einschließlich die weiße Farbe gebraucht werden. Ausgenommen ist nur der Fall, wenn die Andacht so unmittelbar auf die hl. Messe, oder Vesper, oder Laudes folgt, daß der Celebrant (als „paratus“ vorausgesetzt) derselbe bleibt, und sich nicht vom Altare (genauer — aus dem Presbyterium) entfernt. In diesem Falle darf er die Farbe des Officiums (oder der Messe) beibehalten. — Die Farbe des Officiums darf auch bei der Aussetzung des Allerheiligsten gebraucht werden, wenn diese unmittelbar der hl. Messe, oder auch Vesper oder den Laudes, oder der Terz vorangeht, wenn nur der Celebrant beim Officium „paratus“ bleibt; sonst soll er die weiße Farbe nehmen.

Das bisher Gesagte stützt sich auf Decrete der S. C. R. Da aber die Decrete bei einer Andacht mit Aussetzung des Allerheiligsten immer die weiße Farbe vorschreiben, und nur dann die Beibehaltung (oder den Gebrauch) der respectiven Farbe gestatten, wenn die Andacht unmittelbar auf die hl. Messe oder auf das Officium divinum folgt (oder demselben unmittelbar vorangeht), so könnte auch die Frage entstehen: Wie ist es, wenn eine andere Andachts-

übung¹⁾ mit nicht weißen Paramenten gehalten wird, und unmittelbar auf dieselbe das Allerheiligste ausgesetzt wird behufs einer anderen Andacht? Darf man hier die Farbe der vorhergegangenen Andachtsübung beibehalten? — Dem Schreiber dieses ist hierüber keine Entscheidung der S. C. R. bekannt: es scheint aber (obwohl „*Analogia non semper valet in Liturgia*“), daß auch in diesem Falle „*per analogiam*“ die Beibehaltung der Farbe gestattet ist. So könnte zum Beispiel der Priester, welcher mit der (zu jeder Zeit vorgeschriebenen) violetten Farbe²⁾ die Kreuzweg-andacht gehalten hat, diese Farbe auch für den am Schlusse etwa zu gebenden Segen mit dem Allerheiligsten (oder für die unmittelbar darauf folgende Andacht „*cum Expositione Sanctissimi*“) beibehalten. — (Betreffs der Farbe bei einer theophorischen Procession (cf. Quartalschrift 1884, Seite 390.) — Die schwarze Farbe ist jedoch stets ausgeschlossen, sie darf bei keiner Aussetzung und Einsetzung des Allerheiligsten, bei keiner Andacht *coram Exposito*, bei keiner theophorischen Procession, außer bei jener am hl. Charfreitag nach den *Adoratio S. Crucis*, gebraucht werden; und dürfte wahrscheinlich auch am selben hl. Tage für die Übertragung des Sanctissimum zum hl. Grab (aber auch blos für diese), wenn selbe ganz unmittelbar auf die *Missa Praesanctificatorum* folgt, gestattet sein: sonst aber ist sie in obigen Fällen ausnahmslos streng verboten.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß in jenen Fällen, in welchen die oben besprochene Beibehaltung der Farbe³⁾ gestattet ist, vorausgesetzt wird, daß der Celebrant (*cum Ministris paratis*, oder wenn auch sine Ministris) wenigstens mit dem *Pluviale* angethan sein soll. Dies erhellt daraus, daß die S. C. R. besagte Beibehaltung der Farbe aus dem Grunde gestattet, um eine Unbequemlichkeit zu beseitigen, um eine Unterbrechung oder Verzögerung der hl. Handlung zu verhindern (wie Gardellini erklärt), also aus einem Grunde, welcher nicht vorhanden zu sein scheint, wenn der Priester nur mit der *Stola* angethan ist.

Linz. P. *Cassianus a. S. Antonio*, Subprior der P. P. Carmeliten.

VIII. (*Haeresis occulta und die Constitutio Pii IX. „Apostolicae sedis moderationi.“*) Der Taufbuchkatholik N. befindet sich in einer Gesellschaft, in welcher die reale und permanente Gegenwart Christi in der Eucharistie *cum pertinacia* (vgl. s. Alph. I. 3 n. 19)

¹⁾ D. i. keine Messe und kein Theil vom canonischen Officium. — ²⁾ Also niemals mit rother Farbe. — ³⁾ Das *Schultervelum* soll jedoch, wann es gebraucht wird, immer und ohne Ausnahme von weißer Farbe sein.